



## Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

---

Signatur	<b>StAZH MM 2.245 RRB 1884/1250</b>
Titel	<b>Kägi, [Heinrich], Bauma; Revisionspetent betr. Wasserzins.</b>
Datum	05.07.1884
P.	47–54

[p. 47] In Sachen des Hrn. Heinrich Kägi, in Bauma, Revisionspetenten gegen einen Regierungsbeschluß, //  
[p. 48] betreffend Bestimmung des Wasserzinses,  
hat sich ergeben:

A. Mit Regierungsbeschluß vom 13. Oktober 1883 wurde für die beiden Wasserrechte des Hrn. Hch. Kägi in Bauma am Weißenbach & Süllibach der jährliche Wasserzins auf Fr. 178 20 & die Zinsnachzahlung für Benutzung der vermehrten Wasserkraft während der letzten zehn Jahre [178 20 – 10 21] x 10 = Fr. 1679 90 festgesetzt. – Der jährliche Wasserzins setzt sich zusammen:

- a. Zins für den Süllibach Fr. 36 80.
  - b. “ “ “ Weißenbach “ 141 40.
- Summa Fr. 178 20.

Für den Weißenbach ist auf vorangegangene Beschwerden des Hrn. Kägi, mit Rücksicht auf die Veränderlichkeit des Zuflusses bei Berechnung des Wasserzinses die Wassermenge auf 250 Liter & der Zinsfaktor per Pferdekraft auf Fr. 3 50 angesetzt resp. reduziert worden.

B. Mit Zuschrift vom 10. Januar 1884 beschwerte sich Hr. Kägi bei der Direktion der öffentlichen Arbeiten über den angeblich viel zu hohen Ansatz der Wassermenge des Weißenbaches & produzierte zum Beweis für seine Behauptungen ein Privatgutachten des Hrn. Ingenieur D<sup>r</sup> Otto Possert von Rappersweil. Der staatliche Experte, Hr. Kreisingenieur Schmid, beharrte jedoch auf der Richtigkeit seiner frühern // [p. 49] Wassermessung & es wurde dessen Bericht dem Hrn. Kägi mit Verfügung vom 12. Januar l. Js. übermittelt, ihm überlassend, beim Regierungsrath um Revision des Beschlusses vom 13. Okt. 1883 nachzusehen.

C. Mit Eingabe vom 13. Juni 1884 sucht nun Advokat Hauser, Namens des Wasserrechtsbesitzers, um Revision dieses Beschlusses nach & produziert zur Begründung neuerdings dasselbe Gutachten des Hrn. D<sup>r</sup> Possert.

Nach den von Hrn. Possert am 6. Novbr. 1883 vorgenommenen Messungen betrage die Wassermenge der drei natürlichen Zuflüsse des Weißenbaches, welcher der kägi'schen Fabrik industriell nutzbar gemacht sei, nur 66,5 Liter per Sekunde. Es belaufe sich somit die von der Regierung in Rechnung gebrachte Wassermenge so ziemlich auf das 4fache des natürlichen Zuflusses, während auch mit Einschluß des mittelst Weierung angesammelten Nachtwassers für die Wasserzinsberechnung höchstens das doppelte des natürlichen Zuflusses, also höchstens 135 Liter per Sekunde zu Grunde zu legen wären.

Aber auch hiezu sei der Staat nicht berechtigt, sondern es sollte nur der natürliche Zufluß in Rechnung gebracht werden, & keinesfalls geschwelltes Wasser, das aus den im Privateigenthum Dritter befindlichen Weiern komme, & über welches weder der Staat noch Hr. Kägi frei verfügen könne. // [p. 50] Wenn z. B. ein Weier durch Naturereignisse zerstört, oder eine Wasserwerksanlage durch Konkurs des Inhabers außer Betrieb gesetzt werde, so habe [nach der Ansicht des Hrn. Hauser] weder der Staat noch ein unterhalb liegender

Wasserrechtsbesitzer Mittel & Wege zu erzwingen, daß dem letzteren das konzedernte, resp. von ihm verzinste Wasserquantum auch für die Zukunft zugeführt werde.  
Eventuell beantragt Hr. Hauser, daß gemäß den Schlußausführungen des Possertschen Gutachtens 202,5 Liter als das richtige Mittel des Kägi'schen Etablissements angenommen werde.

D. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Zunächst ist zu konstatiren, daß der definitiven Wasserzinsberechnung für den Weißenbachkanal nicht 270 Liter, wie Hr. Kreisingenieur Schmid beantragt hatte & Hr. Hauser annimmt, sondern nur 250 Liter zu Grunde gelegt sind.

Die vom Kreisingenieur gemachten Wassermessungen wurden, wie Petent richtig annimmt, im Zulaufkanal, nicht weit oberhalb der Fabrik, vorgenommen, somit nicht nur das beim Wehr in den Kanal dirigirte Weißenbachwasser, sondern auch noch dasjenige eines, allerdings ganz unbedeutenden Zuflusses zum Kanal beim sog. Weidli mitgemessen. //

[p. 51] Der von ihm vorgeschlagene Ansatz von 270 Liter per Sekunde war das Mittel aus zwei Messungen, von denen die eine bei ziemlich hohem Wasserstande vorgenommen, 355 Liter & die andere bei sehr niedrigem Wasserstande 185 Liter ergeben hatte. Die Richtigkeit der Annahme von 270 Liter wird durch Gutachten des Hrn. Dr. Possert bestätigt, dessen Messung vom 6. Novbr. 1883, jedenfalls bei ziemlich mittlerem Wasserstande gerade 270 Liter beim Kanaleinlauf ergeben hatte. Wenn Hr. Possert annimmt, daß der Zufluß beim Kanaleinlauf bei ganz trockener oder sehr kalter Jahreszeit nicht 270 Liter betrage, so bestreitet ihm das gewiß niemand. Allein für die Wasserzinsbestimmung ist nicht das Minimalwasserquantum, sondern, nach dem klaren Wortlaut von § 14 des Wasserrechtsgesetzes, die in der gewöhnlichen Arbeitszeit nutzbare mittlere Wassermenge maßgebend. Es beweisen daher die eigenen Messungen des Kägischen Experten, daß die mittlere Wassermenge im Zulaufkanal des Hrn. Kägi mindestens die der definitiven Wasserzinsbestimmung zu Grunde gelegte, 250 Liter pr. Sekunde beträgt.

Hinsichtlich der weitern Behauptung des Herrn Hauser, daß kein geschwelltes, sondern nur das den vorhandenen Weier zufließende Wasser verzinst werden müsse, gibt wieder der erwähnte § 14 des Gesetzes unzweideutige Auskunft, indem dort einfach // [p. 52] von der in der gewöhnlichen Arbeitszeit nutzbaren mittlern Wassermenge, auf welche sich die Berechtigung bezieht, die Rede ist. Die Berechtigung des Hrn. Kägi geht auf sämtliches Wasser, welches der Weißenbach an dessen Auffangsstelle im Dorfe Bauma führt, & ist nicht zu untersuchen, ob die hier vorhandene Wassermenge eine natürliche oder eine geschwellte sei, wenn sie nur in der gewöhnlichen Arbeitszeit nutzbar gemacht werden kann. Wenn überall nur ungeschwelltes Wasser den Zinsbestimmungen zu Grunde gelegt werden dürfte, so würde das eigenthümliche Konsequenzen nach sich ziehen. Wo müßten dann z. B. die Messungen für die Wasserwerke im untern Tößthal oder an der Glatt vorgenommen werden? die [sic!] Ansicht des Hrn. Hauser, daß keinesfalls mehr als das Tagwasser, vermehrt um das Nachwasser, d. h. das doppelte des natürlichen Zuflusses, in Rechnung gebracht werden dürfe, ist an sich richtig aber auch hier dreht sich der Streit wieder um die Größe der mittlern Wassermenge, welche von den Wasserwerksbesitzern immer zu niedrig angegeben wird. – Im vorliegenden Fall sind nun große Reservoir vorhanden, in welchen bei außerordentlich großen Wasserständen, auch während der Arbeitszeit, das Wasser, welches sonst nutzlos verloren ginge, gesammelt werden kann, & wird es möglich, während mittlern und kleinen Wasserständen dieses gesammelte Wasser nebst // [p. 53] dem gewöhnlichen Nachwasser dem natürlich zufließenden zuzusetzen & somit mehr als das Doppelte des Zuflusses bei kleinern Wasserständen während der Arbeitszeit zu verwenden.

Wenn schließlich Hr. Hauser anführt, daß die Weier, aus welchen Hrn. Kägi das Wasser zufließt, Eigenthum Dritter seien, & daß weder der Staat noch Hr. Kägi über das Wasser frei verfügen könne, so ist dem entgegen zu halten, daß gesetzliche Vorschriften über die Benutzung von Weiern existiren, & daß gemäß § 9 des Wasserrechtsgesetzes die Direktion der öffentlichen Arbeiten berechtigt ist, spezielle Statuten hierüber festzustellen, wenn die Interessenten sich nicht einigen können.

Für den Fall sodann, daß durch Naturereignisse zeitweise oder bleibend eine erhebliche Verminderung der nutzbaren Wassermenge, für ein oder mehrere Etablissements eintritt, kann eine entsprechende Reduktion des Wasserzinses stattfinden. Wenn aus andern Gründen eine Wasserwerksanlage außer Betrieb gesetzt wird, so wird deren Inhaber [im Konkursfalle die Konkursmasse] keineswegs von den Verpflichtungen gegenüber Staat & Privaten betr. Weierung etc. entbunden werden.

Der Regierungsrath,  
nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten, // [p. 54]  
beschließt:

I. Auf das Gesuch des Advokat Hauser, in Pfäffikon, Namens des Hrn. Hch. Kägi, in Bauma um Revision des Regierungsbeschlusses vom 13. Okt. 1883, betr. Festsetzung des Wasserzinses für das Wasserrecht des letztern, wird nicht eingetreten.

II. Mittheilung an denselben unter Rückstellung des Reg. Beschlusses und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückstellung der Akten.

[*Transkript: mls/16.01.2016*]